



Merkblatt
über die Anerkennung und den
Einsatz als Gutachter
im Eisenbahnbau
im Bereich der Eisenbahnen des Bundes

**Merkblatt über die Anerkennung und
den Einsatz als Gutachter
im Eisenbahnbau
im Bereich der Eisenbahnen des Bundes**

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Anerkennung als Gutachter
- 3 Voraussetzungen
- 4 Antragsverfahren
- 5 Prüfung
- 6 Pflichten
- 7 Aufgabenerfüllung
- 8 Aufsicht
- 9 Allgemeine Angaben

Anhang

- I Übersicht der Sachgebiete
- II Muster der Bescheinigung
- III Stempelmuster
- IV Pflichten als Gutachter

1 Geltungsbereich

- 1.1 Geregelt wird die Anerkennung von Gutachtern für bestimmte Sachgebiete, Sachbereiche oder Tätigkeitsbereiche, die in der sachlichen Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes liegen.
- 1.2 Der Nachweis der besonderen Sachkunde steht wegen der herausgehobenen Verantwortung im Vordergrund. Die Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung erfordert entsprechende Anforderungen an den vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht.
- 1.3 Sofern die Überprüfung der Sachkunde mit einem positiven Resultat endet und die weiteren Voraussetzungen nach Ziffer 3 erfüllt sind kann der Eintrag in das Verzeichnis der vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter erfolgen.

2 Anerkennung als Gutachter

- 2.1 Die Anerkennung der Gutachter sowie die Rücknahme der Anerkennung erfolgt durch das Eisenbahn-Bundesamt.
Die Anerkennung ist keine öffentlich-rechtliche Anerkennung, sondern das Ergebnis einer auf Privatrecht beruhenden Überprüfung der besonderen Sachkunde und Integrität des Bewerbers. Mit der Anerkennung wird dokumentiert, dass das Eisenbahn-Bundesamt die vom Gutachter im Eisenbahnbau erbrachten Gutachten, vorbehaltlich einer eventuellen Plausibilitätsprüfung, anerkennt. Die Anerkennung berechtigt jedoch nicht, gegenüber Dritten eine öffentlich-rechtliche Handlung (Genehmigung, Abnahme o. ä.) vorzunehmen.
- 2.2 Die Anerkennung beinhaltet die Befugnis, Tatbestände vor Ort zu untersuchen und gegebenenfalls die Übereinstimmung bestimmter Tatbestände mit gesetzlichen Forderungen und dem Stand der Technik festzustellen. Die Tätigkeit umfasst sowohl einen Soll-Ist-Vergleich als auch gegebenenfalls erforderliche Wertungen. Ist gegebenenfalls ein Betreten der Gleisanlagen erforderlich, sind die hierfür gültigen Bestimmungen der EdB einzuhalten.
- 2.3 Es können Gutachter für verschiedene Sachgebiete, Sachbereiche und Tätigkeitsbereiche anerkannt werden. Die Sachgebiete und Sachbereiche mit den zugehörigen Tätigkeitsbereichen sind im Anhang I aufgelistet. Die Anerkennung kann auch für mehrere Sachgebiete oder Sachbereiche erteilt oder auf einzelne Teilgebiete oder Tätigkeitsbereiche innerhalb eines Sachgebietes beschränkt werden.
- 2.4 Die Anerkennung ist auf maximal 5 Jahre befristet, längstens jedoch bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung für Gutachter im Eisenbahnwesen. Sie erlischt automatisch nach Vollendung des 68. Lebensjahres.
- 2.5 Name, Adresse, Sachgebietsbezeichnungen und Tätigkeitsbereiche des Gutachters kann das Eisenbahn-Bundesamt speichern und in Listen oder auf sonstige Weise veröf-

fentlichen und auf Anfrage Interessierten zur Verfügung stellen. Weitere Daten, die sich bei der Tätigkeit als Gutachter ergeben, können für interne Zwecke des EBA abgespeichert werden. Diese werden Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Mit der Entgegennahme der Anerkennungsurkunde erklärt der Gutachter sein Einverständnis zu diesem Verfahren.

3 Voraussetzungen

- 3.1 Die Anerkennung kann erfolgen, wenn für das Sachgebiet, für das eine Anerkennung beantragt wird, ein fachlicher Bedarf an Gutachtertätigkeit besteht. Die Sachgebiete und die weiteren Anerkennungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden vom EBA bestimmt.
- 3.2 Als Gutachter kann anerkannt werden, wer
- a) die Anforderungen des Eisenbahn-Bundesamtes erfüllt und darüber hinaus
 - b) das 35. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr bei der Erstanerkennung noch nicht überschritten hat, wobei die Anerkennung oder die Verlängerung einer Anerkennung bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres befristet ist;
 - c) insgesamt mindestens zehn Jahre lang praktische Erfahrung auf dem beantragten Tätigkeitsbereich im Bereich des Eisenbahnwesens gesammelt hat und überdurchschnittliche Fachkenntnisse und die Fähigkeit, Gutachten zu erstellen, nachweist;
 - d) über die zur Ausübung der Tätigkeit als anerkannter Gutachter erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 - e) nach seiner Persönlichkeit Gewähr dafür bietet, dass er den Aufgaben eines Gutachters im Eisenbahnbau gewachsen ist und sie unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wird,
- 3.3 Ein Gutachter, der in einem abhängigen Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur anerkannt werden, wenn er zusätzlich nachweist, dass
- a) sein Anstellungsvertrag den Anforderungen des Eisenbahn-Bundesamtes nicht entgegensteht, und dass er seine Gutachtertätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) er bei seiner Gutachtertätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt;
 - c) sein Arbeitgeber ihn im erforderlichen Umfang für die Gutachtertätigkeit freistellt.
- 3.4 Die vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter erhalten außer einem Anerkennungsschreiben ebenfalls eine Bescheinigung über die Anerkennung und werden in ein Verzeichnis der vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter aufgenommen. Ein Muster der Bescheinigung über die Anerkennung ist im Anhang II ersichtlich.

- 3.5 Damit das Eisenbahn-Bundesamt die gutachterlichen Prüfleistungen identifizieren kann, sind diese mit einem Stempel nach einem vorgegebenen Muster zu versehen. Die gutachterlichen Prüfleistungen mit zugehörigen Anlagen sind vom Gutachter eigenhändig zu unterschreiben. Hierzu ist grüne, wischfeste Farbe zu verwenden.
Ein Muster des Stempels ist als Anhang **III** beigelegt.
- 3.6 Die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ist mit Kosten verbunden, die mit Rechnungsstellung erhoben werden. Sie berechnen sich nach dem aktuellen Verzeichnis der Leistungsentgelte für privatrechtliche Leistungen. Das aktuelle Verzeichnis der „Leistungsentgelte für privatrechtliche und öffentliche, nicht hoheitliche Leistungen“ kann im Internetauftritt des Eisenbahn-Bundesamtes kostenfrei eingesehen werden.

4 Anerkennungsverfahren

- 4.1 Die Bewerbung auf Anerkennung als Gutachter ist an das Eisenbahn-Bundesamt zu richten.
- 4.2 Es sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. tabellarischer Lebenslauf;
 2. neueres Lichtbild;
 3. polizeiliches Führungszeugnis;
 4. Nachweise, Zeugnisse und Urkunden über den bisherigen beruflichen Werdegang;
 5. Nachweise, Zeugnisse und Urkunden über die besondere Sachkunde und Fähigkeiten in den vom Bewerber beworbenen Sachgebieten oder Tätigkeitsbereichen;
 6. Nachweise über das Vorhandensein der erforderlichen Einrichtungen;
 7. Nachweise über seine Unabhängigkeit (selbstständiges Arbeiten wird garantiert);
 8. Freistellungserklärung (das Eisenbahn-Bundesamt wird von allen Haftungsansprüchen aus der Tätigkeit des anerkannten Gutachters freigestellt);
 9. Zusammenfassung der in den letzten 5 Jahren erstellten Gutachten/Prüfungen mit Darstellung der besonderen Schwierigkeiten im Auftrag des Eisenbahn-Bundesamtes oder durch Dritte mit Angaben über Ort, Zeit, Ausführungsart und Auftraggeber.
 10. Bei Bewerbung auf Verlängerung ist eine Referenzliste mit dem unter 9. genannten Umfang der letzten 5 Jahre bezüglich der erbrachter gutachterlichen Leistungen bei Bauvorhaben im Eisenbahnbau sowie ein Nachweis der im gleichen Zeitraum besuchten Fortbildungsveranstaltungen vorzulegen.

Weitere Angaben und Nachweise können im Bedarfsfalle nachgefordert werden.

5 Prüfung, Eignungsgutachten

5.1 Der Bewerber hat seine Kenntnisse in folgenden Themenbereichen

- Grundlagen des allgemeinen Baurechts,
- Grundlagen des Eisenbaurechts und der einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamtes,
- Eisenbahnspezifische Besonderheiten bei der Anwendung des Technischen Regelwerkes für den beantragten Tätigkeitsbereich,
- Eisenbahnspezifische Besonderheiten bei der Beurteilung von Bauzuständen und beim „Bauen unter dem rollenden Rad“ und
- Fachtechnische Grundlagen (je nach in Frage kommendem Tätigkeitsbereich)

grundsätzlich vor einer Prüfungskommission nachzuweisen

5.2 Das Eisenbahn-Bundesamt beruft die Mitglieder der Prüfungskommission, die sich wie folgt zusammensetzt:

- RefL 21 oder ein von ihm benannter Vertreter,
- Fachprüfer des EBA für die in Frage kommenden Tätigkeitsbereiche (1 - 2 Mitglieder),
- Bei Bedarf externe Prüfer (EBA-Gutachter bzw. Sachverständige) für die fachtechnische Prüfung,
- RefL 11 (Justizariat) oder ein von ihm benannter Vertreter
- Schriftführer.

5.3 Kann ein Bewerber seine überdurchschnittlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten in den in Frage kommenden Tätigkeitsbereichen auf eine andere Art nachweisen, beschränkt sich der Umfang der mündlichen Prüfung nur auf den Bereich des allgemeinen Baurechts und des Eisenbahnbaurechts sowie auf den eisenbahnspezifischen und verwaltungstechnischen Bereich. Die Zahl der Mitglieder in der Prüfungskommission verringert sich hierdurch.

Das Eisenbahn-Bundesamt trifft die Entscheidung über den Prüfumfang und das anzuwendende Verfahren unter Berücksichtigung der Vorbildung und den eingereichten Unterlagen des Bewerbers.

5.4 Die Mitglieder des Ausschusses sind unabhängig und bei ihrer Beurteilung an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

5.5 In Ausnahmefällen kann sich der Umfang der mündlichen Prüfung weiter verringern oder es kann ganz von einer mündlichen Prüfung abgesehen werden.

5.6 Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde kann das EBA Referenzen einholen, sich vom Bewerber erstellte Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter einholen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.

5.7 Das Eisenbahn-Bundesamt übersendet dem Bewerber das Anerkennungsschreiben und die Bescheinigung über die Anerkennung per Post.

6 Persönliche Aufgabenerfüllung und Pflichten

- 6.1 Ein Gutachter hat die im Anhang IV niedergelegten Pflichten zu erfüllen. Verletzt er diese Pflichten, ist das Eisenbahn-Bundesamt berechtigt, ihn aus dem Verzeichnis der vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter zu streichen. Der Gutachter hat die von ihm geforderten Leistungen unter Anwendung seiner Sachkunde in eigener Person zu erbringen und seine Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den baurechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuüben, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat.
- 6.2 Der Gutachter darf für die Mitarbeit nur befähigte und zuverlässige Personen und nur in solcher Zahl beschäftigen, dass er ihre Tätigkeit in vollem Umfang überwachen kann. Die erbrachte Tätigkeit der Hilfskraft ist im Gutachten kenntlich zu machen. Wertungen hat der Gutachter immer persönlich vorzunehmen.
- 6.3 Der Gutachter muss gegen die aus seiner Tätigkeit sich ergebenden Haftpflichtrisiken angemessen versichert sein. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung muss für Personenschäden und für Sachschäden je mindestens 2.500.000,00 EURO betragen und mindestens zwei Schadensfälle pro Kalenderjahr abdecken.
Ein entsprechender Nachweis ist vor Annahme des ersten Auftrages dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
- 6.4 Stellt sich im Laufe der Prüfung heraus, dass wichtige oder schwierige Teile einer baulichen Anlage zu einer Fachrichtung gehören bzw. Sonderkenntnisse verlangen, für die der Gutachter nicht die erforderliche Kompetenz besitzt, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt mitzuteilen. Ebenso muss er verfahren, wenn die Begutachtung einzelner Bauprodukte Sonderkenntnisse verlangen, die er selbst nicht besitzt.
- 6.5 Der Gutachter hat seine Leistungen grundsätzlich schriftlich zu erbringen, es sei denn, dass das Eisenbahn-Bundesamt darauf verzichtet, oder sich die Schriftform aus der Natur der Sache erübrigt.
- 6.6 Der Gutachter übernimmt mit seiner Unterschrift die alleinige und volle Verantwortung dafür, dass
- die Erstellung des Gutachtens nach den gestellten Anforderungen des Eisenbahn-Bundesamtes durchgeführt wurde,
 - die Erstellung den gültigen einschlägigen Vorschriften und Normen entspricht,
 - die anerkannten Regeln der Technik beachtet wurden,
 - die Zeichnungen den Vorgaben entsprechen und darin auch alle für die Bauausführungen erforderlichen Details enthalten sind,
 - das Ergebnis der Zahlenrechnung richtig ist und
 - das angewandte Verfahren zulässig und gebräuchlich ist.

- 6.7 Ein Gutachter darf eine bestimmte Tätigkeit nicht vornehmen, wenn er oder seine Mitarbeiter vor einer Beauftragung durch das Eisenbahn-Bundesamt an dieser Sache mitgewirkt haben (Vier-Augen-Prinzip) oder wenn er oder sie aus einem sonstigen Grunde befangen sind.
- 6.8 Der Gutachter hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten. Die Schweigepflicht des Gutachters erstreckt sich nicht auf die Anzeige und Auskunftspflichten gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt. Die Schweigepflicht des Gutachters besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der Anerkennung.
- 6.9 Der Gutachter hat sich auf dem Sachgebiet, dem Sachbereich oder dem Tätigkeitsbereich des Sachgebietes, für das er anerkannt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Dies hat er auf Anfrage dem EBA nachzuweisen.

7 Aufgabenerfüllung

- 7.1 Der Gutachter hat seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die ihm in Auftrag gegebenen Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er das EBA unverzüglich hinzuweisen.
- 7.2 Insbesondere ist dem Gutachter untersagt:
- a) Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis seiner Gutachtertätigkeit beeinträchtigen oder verfälschen können;
 - b) ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit oder seine wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
 - c) sich oder Dritten für seine Gutachtertätigkeit außer der gesetzlichen Entschädigung oder angemessenen Vergütung Vorteile versprechen zu lassen;
 - d) Gutachten in eigenen Angelegenheiten oder solchen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers zu erstatten. Der Präsident kann Ausnahmen zulassen wenn für ein Gericht die Ausübung einer Tätigkeit durch das EBA im Wege der Amtshilfe ersucht wird.
- 7.3 Gutachter, die dem öffentlichen Dienst angehören oder angehört haben, haben bei der Annahme von Gutachtaufträgen in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Wahrnehmung dieser Tätigkeit im Einzelfall mit den Interessen des Dienstherrn und der Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes vereinbar ist. Besteht Anlass zur Annahme, dass vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind, hat der Gutachter eine Zustimmung des Dienstherrn im Einzelfall zu erwirken oder die Übernahme des Auftrages abzulehnen.

- 7.4 Da die Anerkennung als Gutachter keine öffentlich-rechtliche Anerkennung ist, sondern das Ergebnis einer auf Privatrecht beruhenden Überprüfung der besonderen Sachkunde und der persönlichen Integrität ist, ist diese Anerkennung auch nicht geeignet, umfassend damit zu werben. Sie dokumentiert lediglich, dass die erbrachte Gutachtertätigkeit -ungeachtet einer eventuellen Plausibilitätsprüfung- vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannt wird.

(Siehe hierzu Abschnitt 2 Pkt. 2.1)

8 Aufsicht

- 8.1 Der Gutachter im Eisenbahnbau unterliegt bei Wahrnehmung von Tätigkeiten für das Eisenbahn-Bundesamt in fachlicher Hinsicht der Überprüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt. Er ist gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt zu sachgemäßer Auskunft über seine Tätigkeit als Gutachter im Eisenbahnbau verpflichtet.

- 8.2 Der Gutachter hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu erstellen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

a) der Auftraggeber

b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,

c) der Gegenstand des Auftrags und

d) der Tag, an dem die Leistung erbracht worden ist, oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.

- 8.3 Der Gutachter ist verpflichtet,

a) die Aufzeichnungen nach 8.2,

b) ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens und

c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Gutachter beziehen, zehn Jahre aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen erstellt wurden oder die Unterlagen entstanden sind. Bei Erlöschen der Anerkennung oder nach deren Ablauf sind die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen dem Eisenbahn-Bundesamt unentgeltlich zu überlassen.

- 8.4 Der Gutachter hat dem EBA unverzüglich anzuzeigen:

a) die Änderung seiner Anschrift;

b) die Änderung seiner oder die Aufnahme weiterer beruflicher oder gewerblicher Tä-

- tigkeit, insbesondere den Eintritt in ein abhängiges Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- c) die voraussichtlich länger als sechs Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Gutachter;
 - d) das Abhandenkommen der Bescheinigung über die Anerkennung oder des Stempels;
 - e) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 ZPO;
 - f) die Stellung des Bewerbers auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse;
 - g) in Strafverfahren, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens, die eine Entlassung aus einem Beamtenverhältnis zur Folge hätten.

9 Allgemeine Angaben

- 9.1 Eine Erweiterung einer bereits bestehenden Anerkennung ist jederzeit auf Bewerbung möglich. Der Bewerbung sind die für die beabsichtigte Erweiterung erforderlichen Nachweise gemäß Punkt 4 des Merkblattes (soweit nicht schon mit der Erstbewerbung vorgelegt) beizufügen.

Bestehende Anerkennungen bleiben von einer möglichen Erweiterung unberührt.

- 9.2 Die Verlängerung einer bereits bestehenden Anerkennung ist auf rechtzeitige Bewerbung des Gutachters möglich. Der Bewerbung sind Unterlagen gemäß Abschnitt 4.2. Pkt. 1, 2, 3 (bei Nichtbeamte), 8, 10 und 11 beizufügen. Mit Ablauf der Anerkennungsbefristung wird das Eisenbahn-Bundesamt den diesbezüglichen Eintrag im Verzeichnis der vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannten Gutachter löschen.

- 9.3 Die Beauftragung der Gutachter erfolgt grundsätzlich durch das Eisenbahn-Bundesamt. Bei Herstellung des Einvernehmens mit dem Eisenbahn-Bundesamt können die Gutachter auch durch die EdB oder im Rahmen von Zulassungen auch durch den Antragsteller beauftragt werden.

Die Ausführungsunterlagen einer Baumaßnahme müssen im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung auch bautechnisch geprüft werden. Für den Bereich der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes gemäß § 1 Abs. 1 BEVVG obliegen dem Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahnbetriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes (EdB) u. a. die Aufgaben der Bauaufsicht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BEVVG). Das Eisenbahn-Bundesamt hat das Verfahren der Bauaufsichtlichen Prüfung in einer Verwaltungsvorschrift (VV BAU)

geregelt. Werden Gutachter im Rahmen der bautechnischen Prüfung nach VV BAU tätig, so erfolgt die Beauftragung nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Eisenbahn-Bundesamt durch die EdB.

- 9.4 Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Bestimmungen, insbesondere bei Verletzung der Pflichten gemäß anliegendem Pflichtenkatalog, ist das Eisenbahn-Bundesamt berechtigt, den Gutachter aus dem Verzeichnis der anerkannten Gutachter zu streichen. Gutachterleistungen werden vom Eisenbahn-Bundesamt nicht weiter anerkannt. Eine Rückvergütung von gezahlten Entgelten und Auslagen ist ausgeschlossen.

Anhänge (I. - IV.)

- I. Gliederung der Sachgebiete in Sachbereiche und zugehörige Tätigkeitsbereiche
- II. Muster der Bescheinigung über die Anerkennung
- III. Stempelmuster
- IV. Pflichtenkatalog



Anhang I

zum Merkblatt über die Anerkennung und den Einsatz als Gutachter im Eisenbahnbau im Bereich der Eisenbahnen des Bundes

Gutachter können in einzelnen oder mehreren Sachgebieten, Sachbereichen und Tätigkeitsbereichen anerkannt werden:

Gliederung der Sachgebiete in Sachbereiche und zugehörige Tätigkeitsbereiche:

I Ingenieurbau

☐ Geotechnik

- Tätigkeitsbereiche**
- Erd- und Grundbau
 - Felsbau
 - Tunnelbau
 - Geokunststoffe

II Oberbau

☐ Oberbau

- Tätigkeitsbereiche**
- Schienen und Schwellen
 - Weichen
 - Feste Fahrbahn
 - Schweißtechnik
 - Bahnübergänge



Bescheinigung über die
Anerkennung
des
Herrn Dr.-Ing. Karl Mustermann

***als Gutachter
im Eisenbahnbau
im Bereich der Eisenbahnen des Bundes***

***Sachgebiet
Geotechnik***

Tätigkeitsbereich

z. B. Erd- und Grundbau

Identifikationsnummer: 21/JJ/02XX

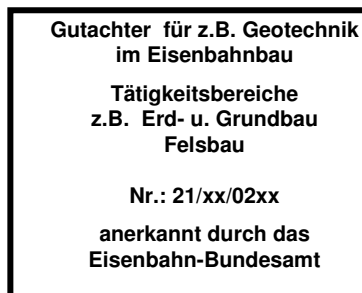
Diese Bescheinigung beruht auf der im Schreiben vom xx.xx.20xx Az.:
ausgesprochener Anerkennung und den dort genannten Bedingungen.

Bonn, xx.xx.20xx



Stempelmuster

Stempel für Herrn/Frau Mustermann:



Erläuterung zur Identifikations-Nr.

- Ziffer 1 und 2: anerkennendes Referat
- Ziffer 3 und 4: Jahr der Anerkennung
- Ziffer 5 - 8: lfd. Nr. der Bearbeitung



Anhang IV

Pflichten als anerkannter Gutachter

- 1) Der Gutachter hat seine Aufgaben unabhängig, unparteiisch, weisungsfrei, gewissenhaft und persönlich zu erfüllen und die ihm in Auftrag gegebene Gutachtertätigkeit unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er das EBA unverzüglich hinzuweisen.
- 2) Insbesondere ist dem Gutachter untersagt:
 - a) Weisungen entgegenzunehmen, die das Ergebnis seiner Tätigkeit beeinträchtigen oder verfälschen können;
 - b) ein Vertragsverhältnis einzugehen, das seine Unparteilichkeit oder seine wirtschaftliche oder fachliche Unabhängigkeit beeinträchtigen kann;
 - c) sich oder Dritten für seine Gutachtertätigkeit über die angemessene Vergütung hinaus weitere Vorteile versprechen zu lassen;
 - d) Gutachten vorzunehmen bezüglich Anlagen, an deren Entwicklung, Planung oder Bau er beteiligt ist oder war.
- 3) Der Gutachter hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung seiner Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung). Insbesondere hat er seine Leistungen eigenhändig zu unterschreiben und mit dem Stempel (Muster siehe Anerkennungsschreiben des Eisenbahn-Bundesamtes) zu versehen. Für alle Eintragungen ist grüne, wischfeste Farbe zu verwenden. Bei Berechnungen und sonstigen schriftlichen Nachweisen ist außerdem jede Seite mit einer Kennzeichnung in grüner Farbe zu versehen, die eine durchgehende Prüfung erkennen lässt.
- 4) Der Gutachter darf Hilfskräfte nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen. Wertungen hat der Gutachter persönlich vorzunehmen.
- 5) Der Gutachter hat seine Leistungen grundsätzlich schriftlich zu erbringen, es sei denn, dass das EBA hierauf verzichtet oder sich die Schriftform aus der Natur des Auftrages erübrigt.

- 6) Der Gutachter hat bei seiner Tätigkeit in dem Sachgebiet, für das er anerkannt ist, einen Stempel nach dem vorgegebenen Muster (s. Anhang III) zu beschaffen und zu führen.
- 7) Anerkannte Gutachter können für Feststellungen, die über ihr Sachgebiet oder ihren Tätigkeitsbereich hinausgehen, andere vom EBA anerkannte Gutachter hinzuziehen (Co-Gutachter). Erbringen anerkannte Gutachter eine Gutachterleistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Gutachter für welche Teile, Feststellungen oder Schlussfolgerungen verantwortlich ist. Die einzelnen Teilgutachten oder andere schriftliche Äußerungen müssen von dem jeweils verantwortlichen Gutachter unterschrieben und mit seinem Stempel versehen werden.
- 8) Soweit eine Hinzuziehung eines Gutachters oder Sachverständigen, der nicht vom EBA anerkannt ist, für die Erbringen der Gutachterleistung erforderlich ist, ist die vorherige Zustimmung des EBA notwendig
- 9) Angestellte Gutachter und Angehörige von Organisationen, die für Rechnung ihres Arbeitgebers oder ihres Zusammenschlusses tätig werden, haben schriftliche Gutachterleistungen selbst zu unterschreiben.
- 10) Bei Gutachterleistungen oder sonstigen Leistungen außerhalb von Eisenbahnbaumaßnahmen ist es dem anerkannten Gutachter untersagt, Bezeichnung, Bescheinigung oder Stempel über die Anerkennung des EBA zu verwenden oder verwenden zu lassen.
- 11) Der Gutachter hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu erstellen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Auftraggeber,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrags und
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht worden ist, oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- 12) Der Gutachter ist verpflichtet, die vorgenannten Aufzeichnungen, ein vollständiges Exemplar des schriftlichen Gutachtens und die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als anerkannter Gutachter beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen erstellt wurden oder die Unterlagen entstanden sind.
- 13) Der Gutachter hat sich auf dem Sachgebiet oder dem Tätigkeitsbereich des Sachgebiets, für das er anerkannt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Dies hat er auf Anfrage dem EBA nachzuweisen.

- 14) Der anerkannte Gutachter hat dem EBA unverzüglich anzuzeigen:
- a) die Änderung seiner Anschrift;
 - b) die Änderung seiner oder die Aufnahme weiterer beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein abhängiges Arbeits- oder Dienstverhältnis;
 - c) die voraussichtlich länger als sechs Monate dauernde Verhinderung an der Ausübung einer Tätigkeit als Gutachter für das EBA;
 - d) das Abhandenkommen der Bescheinigung über die Anerkennung oder des Stempels;
 - e) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 ZPO;
 - f) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Handelsgesellschaft, deren Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
 - g) in Strafverfahren, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens, die eine Entlassung aus einem Beamtenverhältnis zur Folge hätten.
- 15) Der Gutachter hat auf Verlangen dem EBA die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten die erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen.
- 16) Der Gutachter hat auf Verlangen dem EBA die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (s. o.) dem EBA in dessen Räumen vorzulegen und für eine angemessene Zeit zu überlassen.
- 17) Der Gutachter hat sich im Beruf und während seiner Tätigkeit für das Eisenbahn- Bundesamt zuverlässig und integer zu verhalten.
- 18) Der Gutachter hat eine Erklärung vorzulegen, wonach das Eisenbahn-Bundesamt von jeglicher Haftung aus seiner Gutachtertätigkeit freigestellt wird. Die schriftliche Erklärung (s. Abschnitt 4 / 4.2 (8)) ist den Antragsunterlagen beizufügen.
-